

S A T Z U N G
 der Sportgemeinschaft Rotation Leipzig 1950 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Rotation Leipzig 1950 e. V.". Er ist Mitglied des Landes-Sport-Bundes Sachsen.

Der Verein Sportgemeinschaft Rotation Leipzig 1950 e. V. hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig-Stadt registriert.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt bis zu einer vom Vorstand festgelegten Mitgliederzahl der Abteilungen von den Leitungen der Abteilungen, wird diese Mitgliederzahl überschritten durch den Vorstand.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die mindestens 30 Jahre dem Verein angehören und sich große Verdienste um dessen Entwicklung erworben haben, können von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Sie besitzen sämtliche Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Leitung der Abteilung zu richten.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wenn es länger als 3 Monate keinen Beitrag gezahlt hat
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Vertreter der Jugend im Vorstand haben alle Mitglieder des Vereins bis zum 16. Lebensjahr Stimmrecht. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die von den Jugendlichen gewählt werden und vor allem deren Interessen vertreten, richtet sich prozentual nach der Zahl der Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluß (§ 4.3) sowie eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt.

- a) Es kann sowohl eine Mitgliederversammlung als auch eine Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Über die zu wählende Form entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
- b) Bei einer Delegiertenversammlung sind jeweils 15 % der Mitglieder der Abteilungen stimmberechtigt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) bei Wahlen Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, wenn diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 60 % der Mitglieder bzw. Delegierten erschienen sind.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - Mitglieder des Vorstandes
 - Geschäftsführer
 - Abteilungsleiter
 - Übungsleiter
 - Betreuer
 - Platzwarte
 - Schiedsrichter und Kampfrichter
 - Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - Kassenprüfer.

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) und 3 Ressortleitern.
 - c) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der im Auftrag tätig wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Doku-

menten und Verträgen mit Grundsatzcharakter müssen stets zwei der drei Genannten gemeinsam unterzeichnen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Die Vertreter der Jugend im Vorstand werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziff.2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

8. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet bzw. aufgelöst.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Ober die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Mitglieder der Leitungen der Abteilungen sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

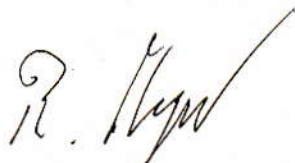
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landes-Sport-Bund Sachsen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung vom 12.11.1992 beschlossen.

Leipzig, den 12.11.1992



Peter Gebauer
Vorsitzender



Dr. Rolf Beyer
Stellvertretender
Vorsitzender



Günter Naumann
Schatzmeister

SG Rotation Leipzig 1950 e.V.



SG Rotation Leipzig 1950 e.V. · Delitzscher Str. 131 · 04129 Leipzig ·
Friedrich-Ludwig-Jahn-Kampfbahn



Beschlußprotokoll

Delegiertenversammlung 1995 am 8.11.1995
=====

Antrag auf Satzungsänderung

In den Wahlvorstand wurden einstimmig gewählt:

Thoralf Krause (Vorsitzender)
Sabine Hundt
Josef Mankewitz

Von den 42 Delegierten waren 38 anwesend.

Zur Abstimmung stand der " § 12 Vorstand, Abs. 1., Punkt b)".

Bisherige Formulierung:

"b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand a)
und 8 Ressortleitern."

Neue Formulierung:

"b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand a)
und **mindestens 4** Ressortleitern."

Der Wahlvorstand stellte zur Abstimmung geheime oder offenen Wahl.
Die Anwesenden stimmten einstimmig für offenen Wahl.

Die Abstimmung über die Satzungsänderung ergab folgendes Ergebnis:

Für die Satzungsänderung = 34 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

Somit wurde die Satzungsänderung angenommen.

Wahlvorstand


Thoralf Krause


Sabine Hundt

Leipzig, den 15.11.1995

die ...
entsch. ...
am 8.11.95 ...
das Vereinsregister
eingetragen worden.
30. Jan. 96
30. Jan. 96
Urkunde des
des Antragstellers

